Amt, Datum, Telefon

600.21 Bauamt, 28.05.2025, 51-3216/ 51-3221

Drucksachen-Nr.

10373/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	01.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Planentwurf

Betroffene Produktgruppe

110901 Gesamträumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme soll als Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) übergeben werden.

Begründung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern (https://landesplanung.nrw.de/land-beschliesst-entwurf-zur-3-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nordrhein-westfalen).

Bis zum 30.06.2025 besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der LEP-Änderung eine Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zu übergeben. Aufgrund der Fristsetzung des MWIKE ist eine Beratung der politischen Gremien der Stadt Bielefeld über die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf der 3. Änderung des LEP innerhalb des festgelegten Zeitraums nicht möglich. Die Verwaltung wird daher eine Stellungnahme an das MWIKE übergeben, die unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Ratsbeschlusses der Stadt Bielefeld steht.

Die Landesregierung beabsichtigt, mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP) neben der Anpassung an die Rechtsprechung auch den Ausbau von Freiflächen Photovoltaik bei gleichzeitig stärkerem Schutz landwirtschaftlicher Flächen voranzubringen. Zugleich soll insgesamt eine zukunftsorientierte und nachhaltigere Landesentwicklung eröffnet werden. Umfangreiche Inhalte des bislang

geltenden LEP NRW bleiben zukünftig unverändert in Kraft.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht der Stadt Bielefeld zu den geplanten Änderungen bzw. inhaltlichen Ergänzungen des LEP im Wesentlichen folgende Anregungen bzw. Hinweise:

- Grundsätzlich ist aus Sicht der Stadt Bielefeld zu fordern, dass sich im Zuge der Änderung des LEP keine zusätzlichen Evaluationspflichten für die Kommunen, beispielsweise über das bestehende Siedlungsflächenmonitoring hinaus, ergeben.
- Da der sparsame Umgang mit Grund und Boden den Nachhaltigkeitszielen der Stadt Bielefeld entspricht, ist die Festlegung eines landesweiten, begrenzenden Wertes für die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (5-Hektar-Grundsatz) grundsätzlich nachvollziehbar; jedoch darf den Kommunen in diesem Zusammenhang auch hier kein unangemessener weiterer Aufwand, insbesondere mit Blick auf Nachweispflichten, entstehen.
- Bei der Siedlungsentwicklung sollen die Handlungsoptionen der Kommunen bei der sparsamen Flächeninanspruchnahme sowie der Nachnutzung von Brachflächen verbessert werden. Dieses wird aus Sicht der Stadt Bielefeld begrüßt. Über die im Rahmen der 3. Änderung des LEP beabsichtigten Regelungen hinaus, ergeben sich aus Sicht der Stadt Bielefeld jedoch weitere Handlungsbedarfe auf der Landesebene, insbesondere bei der Unterstützung der Kommunen im Bereich der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.
- Mit Blick auf die im LEP NRW vorgesehene Ergänzung um einen Grundsatz zum Ausbau der Radschnellverbindungen sowie des landesweiten Radvorrangnetzes sollte aus Sicht der Stadt Bielefeld neben der Verankerung landesplanerischer Grundsätze zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im LEP gleichfalls eine umfassende finanzielle Förderung durch das Land NRW auf der Konkretisierungsebene sichergestellt werden.

Teilweise wurden Regelungen, die bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL bereits Anwendung fanden auch in die vorgesehenen Anpassungen der Ziele und Grundsätze der 3. Änderung des LEP aufgenommen, sodass sich für die Kommunen in OWL hieraus keine Veränderung ergibt. (z.B. Festlegung landwirtschaftliche Kernräume oder die Entkopplung von Bedarfs- und Standortfestlegung von Siedlungsflächen)

Die vorgesehene Ergänzung der landesplanerischen Ziele zum Ausbau der Freiflächen-Solarenergieerzeugung dient – ähnlich der Regelungen bei Windkraft – dem Erreichen der Zielwerte aus dem Eneuerbare Energien Gesetz (EEG). Mit Erreichen der Zielwerte sind zum Schutz aller landwirtschaftlichen Flächen dort nur noch Agri-PV Anlagen zulässig. Der Empfehlung zur Erstellung eigener Konzepte ist die Stadt Bielefeld mit der Erarbeitung des „Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bereits gefolgt.

Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Anlage:
Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Beigeordnete	
Koch	